

Herr
Bundesrat
Alain Berset
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
des Innern
3000 Bern

Bern, 27. Juni 2016/bhb

Anhörung: Neuregelung der Leistungspflicht von komplementärmedizinischen ärztlichen Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgelegten Vorschlägen im Anhörungsverfahren Stellung nehmen zu können.

Die SGAIM widersetzt sich der definitiven Umsetzung des von der Bevölkerung mit grosser Mehrheit angenommenen Verfassungsartikels zur Komplementärmedizin (Art. 118a BV) und damit der nun vorgeschlagenen Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nicht. Der Verfassungsartikel ist jedoch sehr allgemein gefasst und entsprechend restriktiv auszulegen.

Die SGAIM begrüsst insbesondere die Festlegung strikter Kriterien, um eine unkontrollierte Leistungsausweitung im Bereich der Komplementärmedizin zu verhindern. Hierzu wäre eine klare Definition des offenen Begriffs der Komplementärmedizin notwendig. Dieser fehlt bis heute und ist auch bei den vorgeschlagenen Änderungen nicht vorgesehen, was die SGAIM bedauert.

Die SGAIM verlangt, dass die klare Begrenzung der Leistungspflicht ausschliesslich auf ärztliche Leistungen im Bereich der obligatorischen Grundversicherung nicht aufgeweicht wird. Zudem erscheint es der SGAIM sinnvoll, die Kostenentwicklung im Bereich der komplementärmedizinischen Massnahmen nach Einführung der unbefristeten Leistungspflicht regelmässig zu evaluieren und zu dokumentieren. Eine Ausweitung der Leistungspflicht auf nicht ärztliche Leistungen würde von der SGAIM in jedem Fall abgelehnt. Zudem wird verlangt, dass für die Leistungsübernahme von komplementärmedizinischen Methoden und Leistungen die gleich strengen Anforderungen gelten, wie für die Leistungen anderer medizinischer Fachbereiche. So sind die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit in jedem Fall mit fundierten wissenschaftlichen Methoden zu belegen.

Sollen die Leistungen einer bestimmten Fachrichtung dem Vertrauensprinzip unterstellt werden?

Von Seiten der SGAIM wird darauf bestanden, dass mit der Anwendung des Vertrauensprinzips die dafür notwendigen Kriterien auch bei den komplementärmedizinischen Fachrichtungen vollumfänglich erfüllt sein müssen. Insbesondere die schulmedizinisch fundierte Aus- und Weiterbildung der komplementärmedizinisch praktizierenden Ärztinnen und Ärzte muss als Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen in der obligatorischen Grundversicherung weiterhin zwingend gelten.

Umstrittenheitsabklärung

Als positiv bewertet wird von der SGAIM der Umstand, dass mit der Einführung der unbefristeten Leistungspflicht auch die Möglichkeit besteht, konventionelle Leistungen in der Komplementärmedizin einer Prüfung zuzuführen, damit sie bei Nichterfüllung der WZW-Kriterien aus der obligatorischen Grundversicherung ausgeschlossen werden können. Die Konkretisierung und Operationalisierung der in Art. 35a KVV Bst. a – c. aufgeführten Kriterien ist für eine wirkungsvolle Umsetzung entscheidend. Es dürfen dabei insbesondere bei der wissenschaftlichen Evidenz keine anderen Massstäbe angewendet werden als in anderen medizinischen Fachrichtungen. Eine stärkere Gewichtung der ärztlichen Erfahrung erscheint uns gerade im Bereich der Komplementärmedizin nicht angebracht.

Wie bereits erwähnt erachtet die SGAIM die ärztliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der Komplementärmedizin als entscheidend (Art. 4b KLV). Die SGAIM erachtet es als sinnvoll, dass ausschliesslich das SIWF bzw. die FMH die entsprechenden Weiterbildungsgänge anerkennen darf. Wir erachten eine Ausweitung dieser Kompetenz auf andere Institutionen als nicht sinnvoll.

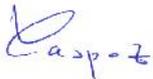
Das in den Prozessen vorgesehene Verfahren und die Legitimationen bei der Umstrittenheitsabklärung werden von der SGAIM begrüsst.

WZW-Prüfung von umstrittenen Einzelleistungen (Anhang 1 KLV)

Wie ebenfalls erwähnt, erachtet die SGAIM es als zwingend, dass im Bereich der Komplementärmedizin bei der WZW-Prüfung die gleichen Kriterien angewendet werden wie in anderen medizinischen Fachbereichen. Die Möglichkeit einzelne Leistungen bzw. die Leistungen einer ganzen Fachrichtung aus dem Leistungskatalog ausschliessen zu können, wenn eines der Kriterien nicht erfüllt ist, erachtet die SGAIM als wichtige Massnahme, welche zwingend umgesetzt werden muss.

Wir ersuchen Sie h flichst, Herr Bundesrat, um freundliche Kenntnisnahme und Pr fung unserer Vorschl ge und Bemerkungen. F r allf llige Fragen stehen wir Ihnen selbstverst ndlich jederzeit gerne zur Verf gung.

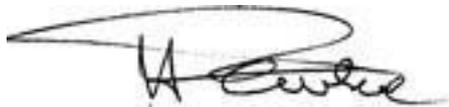
Mit freundlichem Gr ssen,



Jean-Michel Gaspoz
Prof. Dr. med., Co-Pr sident



Bernadette H fliger Berger
Generalsekret rin



Fran ois H ritier
Dr. med., Co-Pr sident

Kopie geht an:

- FMH
- mfe